



### KUNDMACHUNGEN

Bezirkshauptmannschaft Zell am See

Zahl: 30602-150/72/2-2017

#### Kundmachung

Herr Dr. Martin Lemberger, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 5731 Hollersbach, Grubing 30, hat gemäß § 29 Apothekengesetz um die Erteilung der Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in der Gemeinde Uttendorf mit dem Berufssitz (Ordinationsstätte) in 5723 Uttendorf, Kirchenstraße 7, politischer Bezirk Zell am See, mit Wirksamkeit ab 1.04.2018 als Nachfolger von Herrn Dr. Hermann Timelthaler ange-sucht.

InhaberInnen öffentlicher Apotheken bzw. Ärztinnen und Ärzte mit der Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke, die den Bedarf an der ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, können all-fällige Einsprüche gegen deren Errichtung innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen, vom Tag dieser Verlautbarung in der „Salzburger Landeszeitung“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, 5700 Zell am See, Stadtplatz Nr. 1, zu GZ.: 30602-150/72/2017, einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr berücksichtigt.

Zell am See, am 27.03.2017  
Für den Bezirkshauptmann  
Mag. Eva Weinberger

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg

Zahl: 30502-151/31/2-2017

Kundmachung  
gemäß § 48 Apothekengesetz

Frau **Mag. pharm. Claudia Glavanits**, wohnhaft in 8972 Ramsau, Vorberg 566, hat gemäß §§ 9 und 46 Apothe-ken-gesetz, RGBL. Nr. 5/1907 i.d.g.F., **um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errich-tenden öffentlichen Apotheke in der Markt-gemeinde Tamsweg mit der Betriebsstätte in 5580 Tamsweg, Zinsgasse 16**, angesucht.

Der in Aussicht genommene Standort ist wie folgt begrenzt:

„Von der Kreuzung Lenzenkreuzweg mit der Lungau Landesstraße L 222 in südlicher Richtung beidseitig entlang dieser bis zur Zinsgasse (Murtal Straße B 96), diese beidseitig entlang in südöstlicher Richtung bis zur Oberen Postgasse, diese beidseitig entlang in süd-licher Richtung bis zur Bahnhofstraße, diese beidseitig entlang in nordwestlicher Richtung bis zum Ottingweg, diesen beidseitig entlang in westlicher Richtung bis zum Taurachweg, diesen beidseitig entlang in nordwest-licher Richtung über die Taurachbrücke und weiter in nordwestlicher Richtung bis zur Turracher Straße B 95, diese beidseitig entlang in nördlicher bzw. nordwest-licher Richtung bis zur Kreuzung mit der Lintschinger Landesstraße L 248, von dort eine gedachte gerade Linie in südöstlicher Richtung bis zur Kreuzung Hans-Schmid-Straße mit dem Lenzenkreuzweg, von dort zu-rück zum Ausgangspunkt.“



Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffenen Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, werden aufgefordert, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von sechs Wochen, vom Tage der Kundmachung der „Salzburger Landes-Zeitung“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Tamsweg, am 07.04.2017  
Für die Bezirkshauptfrau  
Dr. Dieter Motzka

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 2

Zahl: 20203-A/3085/455-2017

### Stellenausschreibung

Gemäß § 26 Abs 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und §§ 14 Abs 1 und 2, 26 Abs 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

### SCHULLEITUNGSSTELLEN

#### Bezirk Salzburg-Stadt

Heilstättenschule Salzburg  
NMS Maxglan 2  
VS/NMS Aribonenstraße

#### Bezirk Salzburg-Umgebung

VS Oberndorf

#### Bezirk Zell am See

VS Saalfelden 2

Termine für allfällige Anhörungen werden vom Landes-  
schulrat für Salzburg zu einem späteren Zeitpunkt be-  
kanntgegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Als Grundlage für eine Bewerbung ist das entsprechend dafür vorgesehene Formular „Bewerbung um eine Leiterstelle“ zu verwenden, welches der Homepage des Referates 2/03: Öffentliche Pflichtschulen zu entnehmen ist.

Dieses Formular finden Sie unter:

[https://www.salzburg.gv.at/verwaltung\\_/Documents/w8702.pdf](https://www.salzburg.gv.at/verwaltung_/Documents/w8702.pdf)

Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung/Übertragung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sind gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen zu übermitteln. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis spätestens

**Freitag, 05.05.2017**

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2: Kultur, Bildung und Gesellschaft, Referat 2/03: Öffentliche Pflichtschulen, vorzulegen.

Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, der zu-ständigen Außenstelle bzw. des Schulamtes der Stadt Salzburg oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart bzw. ist für die Ernennung zur Leiterin/zum Leiter einer Polytechnischen Schule auch das Lehramt für die Hauptschule und Neue Mittelschule ausreichend.

Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 07.04.2017  
Für die Landesregierung  
Carina Wojnicka

---

## FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde St. Koloman  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBL.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Koloman für den **Bereich ‚Trattberg Enzianhütte‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 18.4.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Koloman, am 27.03.2017  
Der Bürgermeister  
Wilhelm Wallinger

Gemeinde Hollersbach i.Pinzgau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBL.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hollersbach i.Pinzgau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Hollersbach-Südwestrand‘ (Kirchfeld III) vier Wochen** lang beginnend ab dem 18.4.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine

Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Hollersbach, am 06.04.2017  
Der Bürgermeister  
Günter Steiner

Marktgemeinde Grödig  
Kundmachung

1. Gemäß § 65 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBL.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf des Räumlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Grödig samt Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 **sechs Wochen** lang beginnend ab dem 18.4.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Innerhalb der Auflagefrist kann schriftlich zu diesem Entwurf Stellung genommen werden.

Grödig, am 07.04.2017  
Der Bürgermeister  
Richard Hemetsberger

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2017

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	<b>2017</b>	
8	Freitag, 21. April 2017	Dienstag, 2. Mai 2017
9	Freitag, 5. Mai 2017	Dienstag, 16. Mai 2017
10	Freitag, 19. Mai 2017	Dienstag, 30. Mai 2017
11	Freitag, 2. Juni 2017	Dienstag, 13. Juni 2017
12	Freitag, 16. Juni 2017	Dienstag, 27. Juni 2017
13	Freitag, 30. Juni 2017	Dienstag, 11. Juli 2017
14	Freitag, 14. Juli 2017	Dienstag, 25. Juli 2017
15	Freitag, 28. Juli 2017	Dienstag, 8. August 2017
16	Freitag, 11. August 2017	Dienstag, 22. August 2017
17	Freitag, 25. August 2017	Dienstag, 5. September 2017
18	Freitag, 8. September 2017	Dienstag, 19. September 2017
19	Freitag, 22. September 2017	Dienstag, 3. Oktober 2017
20	Freitag, 6. Oktober 2017	Dienstag, 17. Oktober 2017
21	Freitag, 20. Oktober 2017	Dienstag, 31. Oktober 2017
22	Freitag, 3. November 2017	Dienstag, 14. November 2017
23	Freitag, 17. November 2017	Dienstag, 28. November 2017
24	Freitag, 1. Dezember 2017	Dienstag, 12. Dezember 2017
	<b>2018</b>	
1	Freitag, 29. Dezember 2017	Dienstag, 9. Jänner 2018

**Impressum**

*Medieninhaber:* Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) | *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

**Offenlegung gem. §25 Mediengesetz**

*Medieninhaber:* Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs